

Verfahrensbeschreibung der Steuergruppe zur Erprobung des
Bedarfsermittlungsinstrumentes Integrierter Teilhabeplan (ITP)

**Verfahrensbeschreibung zur Anwendung
des Integrierten Teilhabeplan Sachsen
(ITP Sachsen)**

Verfahrensbeschreibung der Steuergruppe zur Erprobung des
Bedarfsermittlungsinstrumentes Integrierter Teilhabeplan (ITP)

1. Feststellung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe

„Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ (§ 90 Abs. 1 SGB IX)

Leistungen der Eingliederungshilfe werden in einem Verwaltungsverfahren auf Antrag gewährt (§ 108 SGB IX). Spezielle Verfahrensvorschriften zur Leistungsfeststellung in der Eingliederungshilfe sind im Kapitel 7 – Gesamtplanung – festgelegt.

Wesentliche Schritte im Verwaltungsverfahren sind

- 1) Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX)
- 2) Antragstellung (§ 108 SGB IX)
- 3) Zuständigkeitsprüfung – örtliche Zuständigkeit (§ 98 SGB IX)
- 4) Prüfung Einbeziehung weiterer Leistungsträger (§§ 14, 15 SGB IX)
- 5) Prüfung Zugehörigkeit leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99 SGB IX)
- 6) Prüfung Teilhabebeeinschränkung (§ 90 SGB IX)
- 7) Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten (§ 119 Abs. 2 Nr. 2)
- 8) Ermittlung des individuellen Bedarfs (§118 SGB IX i. V. m. § 142 SGB XII)
- 9) Gesamplankonferenz (§ 119 SGB IX)
- 10) Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX)
- 11) Erstellung Gesamtplan (§ 121 SGB IX)
- 12) Verwaltungsakt über Leistungen
- 13) ggf. Teilhabezielvereinbarung

Die unter Nummer 5) bis 13) aufgeführten Verfahrensschritte sind Bestandteil des Gesamtplanverfahrens. Dieses ist unter Beachtung der Kriterien transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert durchzuführen.

2. Einordnung des ITP Sachsen

Der ITP Sachsen ist ein Instrument, das von Frau Prof. Dr. Gromann vom Institut für personenorientierte Hilfen GmbH (IPH) entwickelt wurde.

Der ITP Sachsen umfasst als Instrument der Bedarfsermittlung, zur Feststellung von Leistungen der Eingliederungshilfe, die Bögen:

- ITP Erwachsene
- ITP Kinder- und Jugendliche
- ITP FrüKi/ U6
- und dem Begleitinstrument „Mein ITP“ in einfacher Sprache.

Ergänzt werden die spezifischen Bögen des ITP Sachsen um Vorblätter zur Feststellung von Teilhabebeeinschränkungen sowie um einen Bogen zur Dokumentation der Gesamtplanung (Bogen Z).

Der ITP Sachsen ist Bestandteil des Gesamtplanverfahrens, ohne dieses insgesamt abzubilden. Mit dem ITP Sachsen werden die Wünsche des Leistungsberechtigten dokumentiert (7) und der

Verfahrensbeschreibung der Steuergruppe zur Erprobung des Bedarfsermittlungsinstrumentes Integrierter Teilhabeplan (ITP)

individuelle Bedarf ermittelt (8). Der ITP Sachsen ist weder als Antrag konzipiert, noch beinhaltet dieser die Feststellung der Leistungen oder die Gesamtplanung.

Der ITP Sachsen soll auf Grundlage einer Verordnung der Staatsregierung als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 verbindlich Anwendung finden.

Der ITP Sachsen ist grundsätzlich für die Bedarfsermittlung von körperlich, sinnesbehinderten, geistig oder seelisch wesentlich behinderten Menschen anzuwenden (§ 99 SGB IX i. V. m § 53 SGB XII und §§ 1 - 3 Eingliederungshilfeverordnung). Der ITP Sachsen ist für die Bedarfsermittlung für alle Altersstufen und Leistungsarten im Freistaat Sachsen anzuwenden. Speziell für Kinder im Vorschulalter ist der ITP Sachsen FrüKi/ U6 und ab Schuleintritt der ITP Sachsen KiJu anzuwenden.

Der ITP Sachsen hält verschiedene Ergänzungsbögen vor, die bedarfsabhängig genutzt werden sollen, um ein umfassenderes Bild im Rahmen der Bedarfsermittlung zu erhalten.

Der ITP Sachsen kann um die Ergänzungsbögen:

- A – Vorgeschichte / Abhängigkeit,
- B – Vorgeschichte / Beruf,
- C – Herausforderndes Verhalten/ Kommunikation
- PU – pflegerische Unterstützung

ergänzt werden.

Für Menschen mit herausforderndem Verhalten und Kommunikationsbeeinträchtigungen ist der Ergänzungsbogen C zwingend anzuwenden.

Erhält ein Leistungsberechtigter mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe, ist nur ein ITP Sachsen zu erstellen. Die Bewilligungszeiträume sind dann insoweit anzugleichen, dass eine sinnvolle Bedarfsermittlung und Hilfeplanung ermöglicht wird.

3. Erstellung eines ITP Sachsen

Der ITP Sachsen wird durch den Träger der Eingliederungshilfe, der dem Grunde nach für die beantragte Leistung zuständig ist, erstellt. Der jeweilige Kostenträger ist prozessverantwortlich und stellt die Einhaltung der Kriterien nach § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sicher.

Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe führt die Bedarfsermittlung individuell durch. Die Bedarfsermittlung ist deshalb regelmäßig gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten, ggf. seinem gesetzlichen Betreuer und ggf. der(n) Vertrauensperson(en) des Leistungsberechtigten im Gespräch durchzuführen.

Anhand der Wünsche und Ziele des Leistungsberechtigten wird in einem Dialog erarbeitet, welcher Bedarf vorhanden ist, um die gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen. Der ITP dient dabei als Gesprächsleitfaden. Eine Bedarfsermittlung nach Aktenlage widerspricht den Kriterien für das Gesamtplanverfahren.

Die Ziele und Maßnahmen werden konsensorientiert im Rahmen der Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung lebensweltbezogener und sozialraumorientierter Gegebenheiten festgestellt. Ziel der Bedarfsermittlung mittels des ITP Sachsen ist es, die Teilhabeziele des Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen mit Maßnahmen zu

Verfahrensbeschreibung der Steuergruppe zur Erprobung des Bedarfsermittlungsinstrumentes Integrierter Teilhabeplan (ITP)

untersetzen. Es sind Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, dass der Leistungsberechtigte vorhandene Ressourcen optimal nutzen kann, um seine Teilhabeziele zu erreichen. Dabei wird im ITP Sachsen keine Unterscheidung zwischen Erhaltungs- und Stabilisierungszielen oder Entwicklungszielen getroffen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Ziele SMART formuliert werden und niedergeschrieben sind. Dies bedeutet, dass sie

S	Spezifisch	Es ist klar, was erreicht werden soll.
M	Messbar	Es wird festgelegt, wie die Erreichung überprüft wird.
A	Anspruchsvoll	Das Erreichen des Ziels ist eine Herausforderung
R	Realistisch	Aber das Ziel ist nicht illusorisch.
T	Terminiert	Der Zeitraum zur Zielerreichung ist klar.

sein sollen. Jedes Ziel ist mit einem SMART-formulierten Indikator zu hinterlegen.

Bei der Bedarfsermittlung sind sofern vorhanden Teilhabeleistungen anderer Leistungsträger einzubeziehen. Insbesondere im Bereich der Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass unterschiedliche für die Erreichung der Teilhabeziele erforderliche oder nützliche Partner, wie etwa Frühförderstellen, Kindertageseinrichtungen oder Schulen, einbezogen werden.

Die Anwendung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) im Bereich der Erwachsenen und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY) ist ein Beschreibungsinstrument, das Behinderung als Interaktion zwischen einer Person und ihrer Umwelt versteht. Die ICF klassifiziert das Gesundheitsproblem des Menschen, nicht den Leistungsberechtigten. Insoweit hierzu „b-Items“ im ICF und der ICF-CY durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Bedarfsermittlung beschrieben werden, sind diese nicht mit dem medizinisch-ärztlichen bzw. / therapeutischen Verfahren zur Diagnostik und Diagnoseerstellung gleichzusetzen.

Die Bedarfsermittlung erfolgt in transparentem Vorgehen. Der Leistungsberechtigte entscheidet im eigenen Ermessen, ob er auf die Übersendung seines ITP Sachsen als Dokumentation des gemeinsamen Gespräches verzichtet. Die Entscheidung ist im ITP-Bogen zu dokumentieren. Findet eine Gesamtkonferenz statt, ist der Träger der Eingliederungshilfe unabhängig von oben genannter Entscheidung des Leistungsberechtigten gemäß § 121 Abs. 5 SGB IX verpflichtet, den ITP Sachsen gemeinsam mit der Einladung / Terminvereinbarung an den Leistungsberechtigten zu übersenden. Hat der Leistungsberechtigte nicht auf eine Übermittlung verzichtet und findet keine Gesamtkonferenz statt, so wird der ITP zusammen mit dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX übermittelt.

4. Planungszeitraum

Die Teilhabeziele eines jeden Leistungsberechtigten sind individuell zu ermitteln und sollen SMART formuliert werden. Dazu gehört, einen geeigneten, an den individuellen Bedürfnissen

Verfahrensbeschreibung der Steuergruppe zur Erprobung des
Bedarfsermittlungsinstrumentes Integrierter Teilhabeplan (ITP)

des Einzelfalls ausgerichteten Planungszeitraum zu ermitteln. Dieser beträgt in der Regel 6 bis 36 Monate.

Sofern sich gravierende Änderungen beim Leistungsberechtigten ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsart und/oder den Leistungsumfang haben, ist der ITP Sachsen zeitnah anzupassen.

Vor Ablauf des Planungszeitraumes erfolgt ein Auswertungsgespräch zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsberechtigten, ggf. dem gesetzlichen Betreuer und weiteren – aus Sicht des Leistungsberechtigten – einzubeziehenden Personen. Sofern Leistungen durch eine Einrichtung oder einen Dienst erbracht werden, kann ein dort zuständiger Mitarbeiter beigezogen werden. Hierzu ist Seite 8 des ITP Sachsen im Sinne einer Reflexion der Ziele zu nutzen. Sofern ein Hilfebedarf weiterbesteht, wird der ITP Sachsen im Zuge eines sich anschließenden neuen Verfahrens fortgeschrieben.